



Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art für die städtischen Kindergärten
Hohes Feld, Adolf-Häger-Straße, Am Anger,
Hombressen und Schöneberg,
Stadtbücherei, Stadtmuseum, Förderung der Jugend- und
Altenhilfe, Förderung kultureller Zwecke und Förderung der
Heimatspflege

§ 1

Die Stadt Hofgeismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellung, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmäler, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.
3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, und des Hochwasserschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltung, Unterhaltung von Museen, Bibliotheken, Kindergärten und -horte, Pflege der Musik, Errichtung von Sportanlagen und Natur/Heimatinrichtungen.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.